

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3981
Urteil Nr. 132/2006 vom 28. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, erhoben von M. Levaux.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J. Spreutels und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Mai 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Mai 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Levaux, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue de l'Observatoire 90, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Mit denselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Am 16. Mai 2006 haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass die klagende Partei die einstweilige Aufhebung von Artikel 42 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » beantragt, insofern er die Nrn. 4 und 5 in Artikel L4125-1 Absatz 2 dieses Kodex einfügt.

In der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung lautete Artikel L4125-1 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 dieses Kodex:

« Nicht wählbar sind:

[...]

4° wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Verstöße oder auf der Grundlage des

Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;

5° wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1° und 2° erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Tatsachen war, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben; ».

B.2. Aus Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, eingefügt durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 9. März 2003 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof », geht hervor, dass eine Klage auf einstweilige Aufhebung eines angefochtenen Dekrets nur dann zulässig ist, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung erhoben worden ist.

Die angefochtene Bestimmung wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006 veröffentlicht, weshalb die für die Erhebung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist am 3. April 2006 abgelaufen ist.

Die am 8. Mai 2006 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung ist demzufolge offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior